Für die Zukunft gesattelt.

Kinder- und Jugendförderplan 2021

KREIS WARENDORF

Kinder- und Jugendförderplan
Kreis Warendorf

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe
- Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Jugendhilfe und Schule
- Eigene Maßnahmen

www.kreis-warendorf.de/unsere-themen/jugendamt/kinder-und-jugendfoerderplan

Verabschiedet vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien am 07.06.2021

Herausgeber
Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Stand
Juni 2021

Vorwort

Die Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, dass sich Kinder und Jugendliche zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln. Durch die vielfältigen Angebote der Vereine und Verbände, der freien Träger und durch ein breites Spektrum von präventiven Angeboten der Jugendarbeit an Schulen werden sie gestärkt und finden positive Werte und Orientierung.

Der Kinder- und Jugendförderplan nimmt hier eine wichtige Funktion ein: er bietet mit seinen Fördermöglichkeiten Planungssicherheit und spannt einen Rahmen für Jugendarbeit und Prävention auf. Für die Neuauflage des Kinder- und Jugendförderplanes wurden viele Ideen und Anregungen aufgenommen und es hat sich gezeigt, dass er sich als gut genutztes Förderinstrument bewährt.

Mein Dank dafür gilt all denen, die sich an der Erstellung dieses Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt haben. Expertinnen und Experten aus allen Bereichen der Jugendhilfe und auch aus dem Bereich Schule haben in Arbeitsgruppen Erfahrungen ausgetauscht und Ideen formuliert.

Besonders möchte ich an dieser Stelle den Kindern und Jugendlichen danken, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ihre Ideen und Anregungen mit eingebracht haben. Die Beteiligung der jungen Menschen, das Zusammenleben im Kreis Warendorf aktiv mitzugestalten, ist mir ein wichtiges Anliegen. Die vielfältigen Angebote des Kinder- und Jugendförderplanes sind ihnen bekannt und werden genutzt, Kinder und Jugendliche möchten kompetent sein beim Thema Medien, wünschen sich aktive Demokratieförderung und Angebote, die sie stark machen gegen Mobbing oder Suchtmittel.

Die Kinder- und Jugendarbeit mit ihrer ganzen Vielfalt, das Engagement im Ehrenamt der Vereine und Verbände, das Eröffnen von Erlebnis- und Erfahrungsräumen machen Kinder und Jugendliche fit für die Zukunft und zeigen den eigenständigen Charakter der Kinder- und Jugendarbeit. Dabei ist ein gutes Zusammenspiel der Angebote in den Städten und Gemeinden, das den Lebensort Schule einbezieht, ein wichtiges Anliegen des Kinder- und Jugendförderplanes.

Inklusion, Teilhabe und Partizipation sind Leitgedanken der Kinder- und Jugendarbeit und Auftrag des Kreises Warendorf. Die Prävention und der Schutz vor Gefahren spielen im Kinder- und Jugendförderplan eine wichtige Rolle.

Ich hoffe, dass die Fördermöglichkeiten positive Auswirkungen entfalten können und wünsche viel Spaß und Erfolg in der Kinder- und Jugendarbeit.

Dr. Olaf Gericke

-Landrat-

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
Inhaltsverzeichnis 5

1 Einleitung 7
1.1 Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes 7

2 Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe/Jugendverbandsarbeit 8
2.1 Ziele und Aufgaben 8
2.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel 8

3 Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit 16
3.1 Aufgaben und Ziele 16
3.2 Förderbedingungen 16
3.2.1 Richtlinien zur Förderung 16
3.2.2 Wirksamkeitsdialog für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung 19
3.2.3 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger 20

4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 20
4.1 Aufgaben und Ziele 20
4.2 Förderschwerpunkte und Förderung 21

5 Jugendhilfe und Schule 22
5.1 Gesetzliche Grundlagen der Kooperation 22
5.2 Ziele und Aufgaben 22
5.3 Was wird gefördert 22
5.4 Wie wird gefördert 23

6 Eigene Maßnahmen 24
6.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 24
6.2 Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit 24
6.3 Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit 24
6.4 Kooperation Jugendhilfe und Schule 25

7 Anhang 25
7.1 Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson 25
7.2 Aufstellung der anerkennungsfähigen Kosten des Kinder- und Jugendförderplans 26

1 Einleitung

Kinder und Jugendliche benötigen vielfältige Kompetenzen, um sich in einer stetig verändernden Umwelt zurechtzufinden und diese mitzugestalten. Der Kinder- und Jugendförderplan berücksichtigt diese Entwicklungen durch die Förderung entsprechender Angebote und Maßnahmen.

Wesentliches Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes ist es, Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendförderung zu ermöglichen. Berücksichtigung finden alle Handlungsfelder im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Dabei richtet sich der Kinder- und Jugendförderplan an dem grundsätzlichen Auftrag des § 1 SGB VIII aus: Kinder und Jugendliche sollen sich zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können, die ihren Platz in der Gesellschaft finden.

Themenschwerpunkte im Bereich der Jugendförderung des Kreises Warendorf sind insbesondere:

- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Medienkompetenzförderung
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Politische Bildung und Demokratieförderung
- Soziale Bildung und Entwicklung der Persönlichkeit
- Kulturelle Jugendarbeit
- Geschlechtersensible Arbeit
- Prävention und Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
- Offene und Aufsuchende Jugendarbeit
- Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit
- Umsetzung inklusiver Ansätze
- Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund

Das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Teil der Persönlichkeitsentwicklung außerhalb von Schule, Ausbildung und Studium. Insbesondere in der Jugendverbandsarbeit haben die freiwillige Mitarbeit, die Übernahme von Verantwortung für andere und die Selbstorganisation einen hohen Stellenwert. Sie trägt damit zur Stärkung des Demokratieverständnisses, zur Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement bei.

Neben den außerschulischen Bildungsangeboten bietet der Kinder- und Jugendförderplan die Möglichkeit, Angebote der Jugendhilfe am Lebensort Schule zu fördern.

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW (3. AG-KJHG NRW) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals ab dem Jahr 2006 zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes verpflichtet. Die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung (§§ 9, 15 3. AG-KJHG NRW). Dieser Kommunale Kinder- und Jugendförderplan soll unter Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe zu Beginn einer jeden Wahlperiode gleichfalls fortgeschrieben werden. Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf orientiert sich an den im Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW ausgewiesenen Förderbereichen.

Der hier vorliegende Kinder- und Jugendförderplan schreibt den Kinder- und Jugendförderplan fort, der im November 2014 vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf beschlossen wurde. Die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendförderplanes bleibt weitestgehend der örtlichen Ebene im Sinne der hier verankerten Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII vorbehalten. Der Kinder- und Jugendförderplan umfasst fachliche und thematische Schwerpunkte für eine Wahlperiode, sowie hierauf bezogene Finanzierungsaussagen. Der Kreis Warendorf fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus gehende Finanzierungsaussagen bleiben auf dieser Ebene rechtlich unverbindlich. Sie geben dennoch eine Orientierungsrichtung für die mittelfristige Finanzplanung.

1.1 Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes

- Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe/Jugendverbandsarbeit
  - Außerschulische Jugendbildung
  - Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern
  - Förderung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern
  - Internationale Jugendbegegnungen
  - Angebote für junge Menschen mit Behinderungen
  - Projekte und Initiativen

- Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Medienkompetenzförderung
- Jugendhilfe und Schule

Die Antragsteller erklären mit ihrer Unterschrift verbindlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gemäß § 8a SGB VIII und § 72 SGB VIII. Zu den Fördervoraussetzungen zählt demnach ein Verfahren, dass beim Antragsteller sicherstellt, dass erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a BZRG der haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig überprüft werden. Ein erweitertes Führungszeugnis ist beim Träger vorzulegen, wenn sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen oder betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

2 Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe / Jugendverbandsarbeit

2.1 Ziele und Aufgaben

Ziel der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe/Jugendverbandsarbeit ist es, junge Menschen bei der Entwicklung einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

Die Jugendarbeit freier Träger orientiert sich dabei an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und gibt ihnen Gelegenheit zu verantwortlicher Mitbestimmung und Mitgestaltung. Durch gemeinsames Erleben, durch die Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Herausforderungen und die Übernahme sozialer Aufgaben mit persönlicher Verantwortung werden den jungen Menschen Erfahrungen vermittelt, die die Entwicklung zur selbstständigen Persönlichkeit fördern und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Dieses Ziel verfolgen freie Träger der Jugendhilfe im Haupt- und Ehrenamt. Gemeinsam bieten sie eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote. In Vereinen und Verbänden engagieren sich junge Menschen als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter oder als Teilnehmende und erleben aktiv und miteinander ihre Freizeit. Das gemeinsame Erleben, die Auseinandersetzung mit neuen Dingen und die Übernahme von Verantwortung stehen dabei im Zentrum.

Die Angebote werden so gestaltet, dass sie:

- junge Menschen in ihrer Einzigartigkeit wertschätzen
- sich an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen orientieren
- persönliche und soziale Fähigkeiten fördern
- interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander fördern
- geschlechtersensible Ansätze berücksichtigen
- diskriminierungssensibel sind
- kooperative Ansätze stärken
- lokale Netzwerkarbeit beachten
- inklusive Ansätze berücksichtigen, die allen Kindern und Jugendlichen, ungeachtet ihres persönlichen Unterstützungsbedarfs, die Möglichkeit auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe sichern
- junge Menschen befähigen, eigene Interessen zu erkennen und zu lernen, diese gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenschlüssen zu vertreten

2.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel

Um die Jugendarbeit der freien Träger bei ihren vielfältigen Aktivitäten zu unterstützen, gewährt der Kreis Warendorf Fördermittel für die folgenden Förderschwerpunkte:

A. Außerschulische Jugendbildung
B. Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
C. Förderung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern
D. Internationale Jugendbegegnung
E. Angebote für junge Menschen mit Behinderungen
F. Projekte und Initiativen

Wer wird gefördert?

Der Kreis Warendorf fördert gemäß § 74 SGB VIII im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die freiwillige Tätigkeit von Trägern (z. B. Vereine, Verbände und Initiativen) auf dem Gebiet der Jugendhilfe.[1]

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden i.d.R. für Teilnehmende aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf gewährt, die im Jahr der Veranstaltung die angegebene untere oder obere Altersgrenze erreichen bzw. vollenden. Für über 18 bis unter 27 Jahre alte Teilnehmende können Zuschüsse nur gewährt werden, wenn sie sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden, z. B. Bundesfreiwilligendienstleistende, FsJler, FöJler, Arbeitssuchende.

Bei Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern und Teamschulungen besteht keine Altersbeschränkung nach oben. Darüber hinaus werden im Rahmen von Teamschulungen zur Vorbereitung einer Ferienfreizeit auch Teilnehmende gefördert, deren Wohnsitz aufgrund von Ausbildung/Studium/Berufstätigkeit aktuell nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien liegt.

Besondere Förderung erfahren junge Menschen mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohte Teilnehmende. Als junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Richtlinien ist der Personenkreis anzusehen, der durch § 2 SGB IX und nach § 35a des SGB VIII definiert ist. Betreuungspersonen, die für diesen Personenkreis zusätzlich gefördert werden, müssen je nach Grad der Beeinträchtigung entsprechend qualifiziert bzw. geeignet sein. [2]

Der freie Träger bestätigt bei der Antragstellung, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen:

- Als Gruppenleitungen im Sinne dieses Förderplans werden Personen anerkannt die mindestens 16 Jahre alt sind, eine pädagogische Schulung oder eine pädagogische Ausbildung/ Studium und einen Erste-Hilfe-Kurs von mind. 12 Zeitstunden absolviert haben. Dabei muss die pädagogische Schulung mindestens 30 Zeitstunden umfassen und Aspekte des Kinderschutzes wie z. B. eine Präventionsschulung enthalten (z. B. JuLeiCa, Woodbadge, Übungsleiter/in-C Breitensport)
- Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer und sportlicher Art werden nicht gefördert.
- Die Förderung von Ferienfreizeiten wird im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien durch die Städte und Gemeinden wahrgenommen.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (i.d.R. einen Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Zuschüsse werden nur auf Konten der antragstellenden Organisation und Gruppen überwiesen. Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Verwendungsnachweis (in der Regel innerhalb von 6 Wochen) vorzulegen. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zu viel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden. Nachbewilligungen sind nur bei besonderer Begründung (z. B. höhere Teilnehmendenzahl) möglich. Auf Wunsch kann bei einer voraussichtlichen Zuschusssumme von mehr als 250,00 € eine Abschlagszahlung gewährt werden, wenn der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme vorliegt.

[1] Freie Träger der Jugendhilfe sind nach § 75 SGB VIII anerkannt Darüber hinaus können auch Angebote von Initiativen gefördert werden.

[2] Anforderungen an entsprechend geeignete Betreuungspersonen (s. Anlage 7.1)

A Außerschulische Jugendbildung

Ziel der außerschulischen Jugendbildung ist es, Jugendlichen Erfahrungsräume zur Verfügung zu stellen in denen sie:

- eine selbstbestimmte und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit entwickeln können
- ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickeln können

Arbeitsbereiche der Jugendbildung sind:

- soziale und gesellschaftliche Bildung
- gesundheitliche und ökologische Bildung
- politische und staatsbürgerliche Bildung
- kulturelle Bildung
- naturkundliche und technische Bildung
- musisch-kreative Bildung
- diskriminierungssensible Bildung
- geschlechtersensible Bildung
- interkulturelle Bildung
- Arbeits- und Medienwelt bezogene Bildung
- Förderung von Teamarbeit (auch als Vorbereitung auf Ferienfreizeiten)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; weitere Arbeitsbereiche der Jugendbildung können sich auch in Zukunft entwickeln.

Die Veranstaltungen müssen sich von den üblichen Aktivitäten des Trägers (z. B. Gruppenstunden) deutlich abheben und von fachlich qualifizierten Referierenden/Gruppenleitungen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden.

Teilnehmendenzahl:

mind. 5 Teilnehmende

Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmenden wird eine Gruppenleitung berücksichtigt; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zusätzlich Gruppenleitung eines anderen Geschlechts.

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmenden mit Behinderungen bzw., die von Behinderungen bedroht sind, wird i.d.R. eine zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert. [3]

Altersgrenze:

6 – 18 bzw. 27 Jahre

(bei Teamschulungen zur Vorbereitung auf Ferienfreizeiten ist die Altersbeschränkung nach oben aufgehoben. Darüber hinaus werden auch Teilnehmende gefördert, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wohnhaft sind)

Dauer der Maßnahme:

mind. 1 Tag, max. 6 Tage (jeweils mind. 5 Zeitstunden)

An- und Abreisetag können als ein Seminartag zusammengefasst werden.

Bei online Seminaren können die benötigten Zeitstunden auf mehrere Tage aufgeteilt werden.

Zuschüsse:

je Tag und teilnehmende Person	bis zu 6,00 €;
bei Übernachtung	bis zu 12,00 €.

[3] Anforderungen an entsprechend geeignete Betreuungspersonen (s. Anlage 7.1)

B Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleiten

Es werden Maßnahmen gefördert, die Jugendleiterinnen und Jugendleiter auf ihr Arbeitsfeld in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit vorbereiten und ihnen die Möglichkeit bieten, sich mit den Zielen, Inhalten und Methoden zeitgemäßer Kinder- und Jugendarbeit auseinanderzusetzen. Das Grundlagenwissen für die Kinder- und Jugendarbeit umfasst u. a. folgende Bereiche.

- Pädagogik
- Psychologie
- Sexualpädagogik
- Kinderschutz
- Prävention sexualisierter Gewalt
- Inklusion
- Soziologie
- Rechtskunde
- Jugendpolitik
- Erste Hilfe
- öffentlicher Förderung

Diese sollen in den Maßnahmen in altersgerechter Form und an den Teilnehmenden orientiert vermittelt werden.

Hauptamtlich Beschäftigte der freien Träger können nicht gefördert werden.

Teilnehmendenzahl:

mind. 7 und max. 30 Teilnehmende

Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmenden wird eine Gruppenleitung berücksichtigt; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zusätzlich Gruppenleitung eines anderen Geschlechts.

Altersgrenze:

ab 15 Jahre

Bei Kursen, die auf einen Jugendleiter/innenkurs vorbereiten ab 14 Jahren.

Form & Dauer der Maßnahme:

Ausbildungskurse

Die unterrichtlichen Inhalte der Ausbildungskurse müssen mindestens 30 Zeitstunden umfassen. Dies entspricht den Anforderungen der Jugendleiter/innencard (JuLeiCa).

Fortbildungen

Die Fortbildungen müssen mindestens 5 Zeitstunden unterrichtlicher Inhalte umfassen.

Die Mindestzahl an Fortbildungsstunden kann auf mehrere Tage aufgeteilt werden und in Präsenz- oder als Onlineangebot durchgeführt werden.

Förderung:

im Kreis Warendorf ansässiger Träger

- bis zu 80 % anerkennungsfähigen Gesamtkosten[4]
- abzüglich evtl. gewährter Landes- und Bundeszuschüsse
- Nur Veranstaltungen die in Eigenorganisation geplant und durchgeführt werden.
- Für jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmenden mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohte Teilnehmende, wird i.d.R. eine zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert. [5]

überörtliche/auswärtige Träger

- ohne Übernachtung: bis zu 12,00 € pro Tag und teilnehmende Person
- mit Übernachtung: bis zu 16,00 € pro Tag und teilnehmende Person
- Für jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmenden mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohte Teilnehmende, wird i.d.R. eine zusätzlich entsprechende geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert. [5]

[4] Anerkennungsfähige Kosten im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans (s. Anlage 7.2)

[5] Anforderungen an entsprechend geeignete Betreuungspersonen (s. Anlage 7.1)

C Förderung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Jugendleiterinnen- und Jugendleiter Card (JuLeiCa)

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit wird zu großen Teilen ehrenamtlich durchgeführt. Mit der Jugendleiter/innen-Card (JuLeiCa) erhalten ehrenamtlich Tätige eine besondere Förderung.

Eine Jugendleiter/innen - Card (JuLeiCa) weist Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit aus. Sie dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, der Legitimation gegenüber Dritten und dem Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin und Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können.

Antragsverfahren:

Die JuLeiCa kann kostenlos beantragt werden. Antragsbedingungen und weitere Informationen finden sich unter www.juleica-antrag.de

Vergünstigungen:

Der Kreis Warendorf und weitere Träger im Kreisgebiet erteilen Inhabern der JuLeiCa in unterschiedlichen Bereichen Vergünstigungen.

Weitere Vergünstigungen, auch auf Landes- und Bundesebene, sind unter www.juleica.de einsehbar.

Veranstaltungen zur Würdigung von ehrenamtlichem Engagement

Freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit können einmal jährlich Fördermittel für Veranstaltungen zur Würdigung des Engagements von Ehrenamtlichen, die für sie aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, beantragen.

Antragsverfahren: Jede und jeder Teilnehmende im Besitz einer JuLeiCa oder Ehrenamtskarte, wird einmal im Jahr mit einem Betrag in Höhe von 10,00 € bezuschusst.

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmenden mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohten Teilnehmenden, wird i.d.R. eine zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert. [6]

„Funticket“

Ehrenamtliche mit einer JuLeiCa werden bei dem Erwerb eines Funtickets bezuschusst, so dass der Eigenanteil 8 € beträgt.

[6] Anforderungen an entsprechend geeignete Betreuungspersonen (s. Anlage 7.1)

D Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden außerschulische Jugendbegegnungen im In- und Ausland. Die Förderung setzt ein gemeinsames Programm mit einer Partnergruppe sowie einer eingehenden Vor- und Nachbereitung voraus.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, Besichtigung des Landes, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen oder anderen Zwecken dienen, die nicht der internationalen Jugendbegegnung zuzurechnen sind. Ebenfalls nicht gefördert werden Veranstaltungen, die mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Reisen mit nur kurzfristiger Besichtigungsmöglichkeit durchgeführt werden.

Teilnehmendenzahl:

mind. 5 und max. 40 Teilnehmende

Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmenden wird eine Gruppenleitung berücksichtigt; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zusätzlich Gruppenleitung eines anderen Geschlechts.

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmenden mit Behinderungen bzw., die von Behinderungen bedroht sind, wird i.d.R. eine zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert. [7]

Altersgrenze:

12 – 18 bzw. 27 Jahre

Dauer der Maßnahme:

mind. 5 bis max. 14 Tage

(An- u. Abreisetag = 1 Tag)

Antragsverfahren:

Mit dem Antrag sind ein Programm, ein Finanzierungsplan, ein Bericht über die Vorbereitung der Teilnehmenden, sowie eine Abschrift oder Fotokopie der Einladung der Partnergruppe einzureichen.

Zuschüsse:

Maßnahmen in Deutschland:

bis zu 6,00 € je Tag und teilnehmende Person.

Für ausländische Teilnehmende sowie für Teilnehmende aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf, sofern sie außerhalb ihres Wohnortes gemeinsam mit den Gästen untergebracht werden.

Maßnahmen im Ausland:

bis zu 6,00 € je Tag je teilnehmende Person.

Für Teilnehmende aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

[7] Anforderungen an entsprechend geeignete Betreuungspersonen (s. Anlage 7.1)

E Angebote für junge Menschen mit Behinderungen

Gefördert werden durch diese Richtlinien Ferien- und Freizeitmaßnahmen (Ferienspieltage, Ferienfreizeiten), an denen junge Menschen mit Behinderungen und nicht behinderte junge Menschen gemeinsam teilnehmen.

Der Anteil der jungen Menschen mit Behinderungen sollte jedoch wenigstens ein Drittel betragen. Ist der Anteil geringer, so können nur die jungen Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Für die Leitung sind sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte (Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Erzieher/innen) bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte einzusetzen.

Darüber hinaus sind, je nach Grad der Behinderung, weitere möglichst ausgebildete, zumindest aber im Umfang mit dem zu betreuenden Personenkreis erfahrene, Kräfte einzusetzen.

Als junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Richtlinien ist der Personenkreis anzusehen, der durch Abschnitt I der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) und nach § 35a des SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beschrieben ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Teilnehmendenzahl:

mind. 5 Teilnehmende

Altersgrenze:

6 – 27 Jahre

Dauer der Maßnahme:

mind. 5 bis max. 21 Tage

(An- u. Abreisetag = 1 Tag)

Zuschüsse:

Teilnehmende mit Behinderung je Tag bis zu 8,00 €

Teilnehmende ohne Behinderung je Tag bis zu 4,00 €

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmenden mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohten Teilnehmenden, wird i.d.R. eine entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert. [8]

Auf jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmenden ohne Behinderungen wird i.d.R. eine Gruppenleitung mit bis zu 4,00 € pro Tag gefördert. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zusätzlich Gruppenleitung eines anderen Geschlechts.

Klassenfahrten von Förderschulen

In die Förderung mit einbezogen werden auch Klassenfahrten der Förderschulen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung.

Dauer der Maßnahme:

mind. 3 bis max. 6 Tage

(An- u. Abreisetag = 1 Tag)

Zuschüsse:

Je Tag und teilnehmende Person bis zu 8,00 €

[8] Anforderungen an entsprechend geeignete Betreuungspersonen (s. Anlage 7.1)

F Projekte und Initiativen

Projekte und Initiativen, die neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geben bzw. neue Erkenntnisse oder Möglichkeiten erschließen, werden gefördert.

Ein Projekt ist zeitlich befristet und kann, wenn es in besonderer Art und Weise den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entspricht, in begründeten Fällen mehrmals gefördert werden, wenn es neue Nutzer/innengruppen anspricht.

Beispielhafte Themen sind:

- Geschlechtersensibilität und Vielfalt
- Ökologie, Medien- und Kulturarbeit
- Präventiver Kinder- und Jugendschutz
- (z. B. Alkohol-, Drogen- und Suchtprävention, Jugendmedienschutz)
- Sexualpädagogik/Prävention von sexualisierter Gewalt
- Vielfalt- und Demokratieförderung
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen und eigenständigen Jugendpolitik
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und von gleichen Lebens- und Lernchancen
- Inklusion
- Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Förderung der generationsübergreifenden Begegnung
- Förderung der Jugendverbandsarbeit
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen freien Trägern der Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände) und der Schule
- Weitere Projekte und Initiativen, die den aktuellen gesellschaftlichen Themen und Anforderungen entsprechen, können ebenfalls gefördert werden

Teilnehmendenzahl:

mind. 5

Altersgrenze:

6 – 18 bzw. 27 Jahre

Antragsverfahren:

Mit dem Antrag sind eine Konzeption (einschließlich Projektverlauf) und Finanzierungsplan einzureichen.

Zuschüsse:

Bis zu 70 % aller im direkten Zusammenhang mit dem Projekt bzw. der Initiative entstehenden anerkennungsfähigen Kosten.[9]

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmenden mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohten Teilnehmenden, wird i.d.R. eine zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert. [10]

Die Kosten für die zusätzliche entsprechend qualifizierte Betreuungsperson werden bei den anerkennungsfähigen Kosten nicht mit einbezogen

Beträgt der Zuschuss im Einzelfall mehr als 5.000 €, so ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.

[9] Anerkennungsfähige Kosten im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans (s. Anlage 7.2)

[10] Anforderungen an entsprechend geeignete Betreuungspersonen (s. Anlage 7.1)

3 Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Aufgaben und Ziele

Die Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Sie hilft ihnen, für die eigene Lebensgestaltung Orientierung zu finden und trägt damit zur sozialen Integration in die Gesellschaft bei.

Im Sinne einer umfassenden Bildung bietet die Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit Erfahrungsräume und Lernfelder an, die eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern und Möglichkeiten zum Erwerb sozialer Kompetenzen bieten, die Voraussetzung zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe sind.

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit richtet sich am Grundsatz der Diversität aus und leistet dadurch einen entscheidenden Beitrag, dass junge Menschen in die Gesellschaft integriert werden und aufgeschlossen gegenüber anderen sind.

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit beteiligt junge Menschen an der Entwicklung und Gestaltung ihrer Angebote. Die Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen der unterschiedlichen Kinder und Jugendlichen.

Die Mitarbeitenden der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit leisten Beratungsarbeit, sie sorgen für Ansprache, Beistand, Entlastung und Unterstützung in belastenden sozialen Situationen und Notlagen. Damit nimmt Offene Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Präventionskette für den Schutz von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Funktion ein.

Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden insbesondere Jugendliche erreicht, die ihre Freizeit bevorzugt an informellen Treffpunkten im öffentlichen Raum verbringen. Auf Spielplätzen oder Schulhöfen - überall dort wo Jugendliche sich mit ihrer Clique treffen - sind die Fachkräfte der aufsuchenden Jugendarbeit vor Ort und bieten ein Kontakt- und Vertrauensangebot, um mit ihnen im Gespräch zu sein.

Herausforderungen für die Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit in näherer Zeit:

- Da sich die Art und Weise, wie Kinder und Jugendliche kommunizieren, fortlaufend verändert und Verabredungen und der Austausch von Informationen zunehmend digital stattfinden wird, ist die Schaffung von Voraussetzungen für die Arbeit mit datenschutzgerechten virtuellen Tools für eine digitale Form der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen von hoher Bedeutung
- Die Weiterentwicklung von Schutzkonzepten nach dem Bundeskinderschutzgesetz ist anzustreben.

3.2 Förderbedingungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW zuständig für die Vergabe der Landesmittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit folgende Richtlinien entwickelt.

3.2.1 Richtlinien zur Förderung

Die Richtlinien dienen der Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher sowie in ehren- und nebenamtlicher Verantwortung im Kreis Warendorf. Nach den hier formulierten Voraussetzungen werden die Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen, die für den Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf zur Verfügung stehen, vergeben.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach den jährlichen Zuwendungen des Landes. Dabei ist der bis 1998 gültige Anteil von 8% (s. II) der Gesamtfördersumme für die Förderung der ehren- und nebenamtlichen Kinder und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

Gliederung der Richtlinien zur Übersicht:

I. Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

I.1 Fördergrundsätze
I.2 Fördergegenstand
I.3 Förderverfahren
I.3.1 Gebäudeförderung
I.3.2 Förderung der Personal- und Sachkosten
I.4 Antragsverfahren

II. Förderung der ehren- und nebenamtlichen Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit

II.1 Fördervoraussetzungen
II.2 Förderverfahren
II.3 Antragsverfahren

I. Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit stellt einrichtungsbezogene und mobile Angebote in unterschiedlichen Formen bereit. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihrer Freizeit, bietet ihnen Erfahrungsräume und Lernfelder, pädagogische Förderung und Unterstützung in den unterschiedlichen Lebenslagen und in Notlagen an. Die Angebote sind freiwillig und so zu konzipieren, dass sie allen Kindern und Jugendlichen offenstehen.

Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit richten sich an junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren.

I.1 Fördergrundsätze

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes NRW geförderte Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung müssen sich in Ihrer Gestaltung an den folgenden Grundsätzen orientieren.

Offenheit

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und beschränkt sich nicht auf bestimmte Zielgruppen. Thema ist, was die jungen Menschen mit all ihren Unterschiedlichkeiten mitbringen. Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit wird damit zu einem Ort der Begegnung von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichster sozialer und kultureller Milieus.

Freiwilligkeit

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit ist freiwillig. Motivation, Selbstbestimmung und das Erkennen eigener Bedürfnisse sind wesentliche Aspekte von Freiwilligkeit. Kinder und Jugendliche können selbst entscheiden, was sie tun, was Thema ist und worauf sie sich einlassen.

Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Lebensweltorientierte Jugendarbeit setzt an den Lebenserfahrungen, Deutungsmustern und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen an und macht deren Interessen und Bedürfnisse sowie eventuelle Gefährdungen sichtbar. Sozialraumorientierte Arbeit bezieht die Einrichtungen im Lebensort/Stadtteil, mit Blick auf deren Ressourcen für Kinder und Jugendliche, mit ein.

Die Kooperation mit lokalen Netzwerken (z. B. Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen) und mit Schulen und anderen Bildungsträgern ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Partizipation

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, zu partizipieren, gestaltend tätig zu werden, über Inhalte und Methoden mitzubestimmen. Partizipationserfahrungen sind wesentlicher Bestandteil politischer Bildung.

Diversität

Diversitätsorientierte Offene und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit leistet einen entscheidenden Beitrag dazu, dass junge Menschen in die Gesellschaft integriert werden und aufgeschlossen gegenüber anderen sind. Sie ist Anlaufstelle für benachteiligte Kinder und Jugendliche. Sie nimmt gender- und cultural-diversity als auch die sexuelle Orientierung in den Fokus.

I.2 Fördergegenstand

Es werden Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit gefördert, die den zuvor genannten Aufgaben, Zielen und Grundsätzen entsprechen und von hauptamtlichen Fachkräften betreut werden. Darüber hinaus werden Gebäude, die ausschließlich bzw. überwiegend für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung zur Verfügung stehen, gefördert.

Förderungsberechtigt sind öffentliche Träger und gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die entsprechende Angebote vorhalten.

I.3 Förderverfahren

I.3.1 Gebäudeförderung

Pro Kommune wird, sofern mindestens eine Einrichtung bei einem der antragsberechtigten Träger ausschließlich bzw. überwiegend für die Durchführung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlicher Begleitung vorgehalten wird, ein pauschaler Förderbetrag von 2.500€ für die Gebäudefinanzierung gewährt. Die geförderten Gebäude müssen für die Durchführung von Angeboten der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit geeignet und räumlich angemessen ausgestattet sein.

I.3.2 Förderung der Personal- und Sachkosten

Die Förderung der Personal- und Sachkosten erfolgt anhand von tatsächlich vorgehaltenen Vollzeitstellen in der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit.

Die maximal pro Kommune förderbare Zahl von hauptamtlichen Vollzeitstellen orientiert sich an der Zahl der jungen Menschen von 6 bis 27 Jahren in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

Es wird zunächst bis zu 1.750 Einwohnern/-innen von 6 bis unter 27 Jahren bis zu eine Vollzeitstelle gefördert. Jeweils bis zu 1/3 weitere Vollzeitstelle wird pro 850 Einwohnern/-innen von 6 bis unter 27 Jahren gefördert.

Gefördert werden nur Stellen, die mindestens sechs Monate im Förderjahr besetzt waren.

Der Förderbetrag pro Vollzeitstelle ergibt sich aus der Zahl der förderberechtigten, beantragten und tatsächlich vorgehaltenen Stellen. Der Gesamtförderbetrag für die offene und mobile Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung, reduziert um die Summe der Gebäudeförderung, wird auf die Zahl der förderberechtigten, tatsächlich vorgehaltenen Vollzeitstellen aufgeteilt.

I.4 Antragsverfahren

1. Antrag

Die antragsberechtigten Träger beantragen die Förderung bis zum 28.02. des laufenden Jahres. Der Antrag beinhaltet die Förderung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Personalstellen und ggf. die Gebäudeförderung.

2. Nachweis der Personalstellen

Bis zum 30.09. des Förderjahres weisen die Träger die tatsächliche Besetzung der angemeldeten Personalstellen nach.

3. Festsetzungsbescheid

Der Förderbetrag pro Vollzeitstelle und die Gebäudeförderung werden ermittelt und an die Träger ausgezahlt.

4. Verwendungsnachweis

Bis zum 28.02. des Folgejahres ist eine Erklärung des Trägers über die tatsächliche Verwendung der Mittel, die Öffnungszeiten und die Angebote des Förderjahres als Verwendungsnachweis vorzulegen.

II. Förderung der ehren- und nebenamtlichen Offenen Kinder- und Jugendarbeit

II.1 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Angebote der ehren- und nebenamtlichen Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die den folgenden Voraussetzungen entsprechen.

Offenheit

Das Angebot muss grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Die zeitweise Orientierung des Angebotes auf bestimmte Zielgruppen (z. B. bestimmte Altersgruppen, geschlechtersensible Öffnungszeiten etc.) ist möglich.

Qualifikation

Neben- und ehrenamtliche Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung müssen mindestens 16 Jahre alt sein und eine pädagogische Schulung und einen Erste-Hilfe-Kurs von mind. 12 Zeitstunden absolviert haben. Dabei muss die pädagogische Schulung mindestens 30 Zeitstunden umfassen und Aspekte des Kinderschutzes wie z. B. eine Präventionsschulung enthalten (z. B. JuLeiCa, Woodbadge, Übungsleiter/in -C Breitensport).

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die überwiegend mit ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten.

Die Träger müssen sich an der Jugendhilfeplanung beteiligen. Eine gleichzeitige Förderung aus den Mitteln des Abschnitts I. ist nicht möglich.

Betreibt ein Träger mehrere eigenständige Angebote in unterschiedlichen Orten oder Ortsteilen, sind mehrere Anträge möglich, sofern jeweils die Förderungsgrundsätze erfüllt werden.

Räume

Es müssen geeignete Räume für die Öffnungszeiten zur Verfügung stehen.

Öffnungszeiten

Das Angebot muss im Bewilligungszeitraum außerhalb der Schulferien mindestens durchschnittlich 4 Stunden wöchentlich zugänglich sein.

II.2 Förderverfahren

Die für die ehren- und nebenamtliche Offene Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stehende Fördersumme wird zu gleichen Anteilen auf die Antragsteller verteilt.

II.3 Antragsverfahren

1. Antrag

Bis zum 28.02. des laufenden Jahres können die berechtigten Träger

einen Antrag auf Förderung der Angebote stellen.

2. Festsetzungsbescheid

Der endgültige Förderbetrag wird ermittelt und ausgezahlt.

3. Verwendungsnachweis/rechtsverbindliche Erklärung

Bis zum 28.02. des Folgejahres ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Damit ist eine Erklärung des Trägers zu den vorgehaltenen Öffnungszeiten und den durchgeführten Angeboten abzugeben.

3.2.2 Wirksamkeitsdialog für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

Voraussetzung für die Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung ist die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog sowie die Teilnahme an Jugendhilfeplanungsprozessen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit den hauptamtlichen Fachkräften in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Grundlagen für ein systematisches und einheitliches Berichtswesen und ein Verfahren für den Wirksamkeitsdialog entwickelt. Seit dem Berichtsjahr 2006 wird der Wirksamkeitsdialog durchgeführt.

Die Berichte enthalten Daten über die Einrichtung, die Mitarbeitenden, die Besucher/-innen, die Angebote, die Öffnungszeiten sowie die Kooperation und Vernetzung. Die Daten werden für die Strukturdatenerhebung zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Zurzeit wird der Wirksamkeitsdialog nachfolgendem Verfahren abgewickelt:

Verfahren des Wirksamkeitsdialoges

	Zeitliche Einordnung	Inhaltliche Aspekte Im jährlich wiederkehrenden Rhythmus enthält der Wirksamkeitsdialog folgende Elemente:	Überblick zu den Inhalten
1	bis Ende Februar	Die Mitarbeitenden der OKJA stellen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises den Jahresbericht zur Verfügung.	• Berichtsvorlage OKJA (quantitative Daten)
2	im Jahresverlauf	Auf Wunsch der Mitarbeitenden der OKJA findet ein Fachgespräch mit der/ dem Kreis Jugendpfleger/-in in den einzelnen Einrichtungen statt. Inhalt der Gespräche: • letzter Bericht OKJA • aktuelle Arbeitsschwerpunkte und Ziele • Kooperation und Vernetzung	• besondere Aspekte der quantitativen Daten • fachliche Weiterentwicklung der OKJA
3	im Jahresverlauf	Vorstellung besonderer Aspekte des Berichtswesens in den **einzelnen Orten** (z. B. im Vorstand des Trägervereins oder im Fachausschuss).	• Information vor Ort
4	im Jahresverlauf	**Fachaustausch** im Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit zu Perspektiven und Entwicklungen im Arbeitsfeld	• Fachliche Entwicklungen/Perspektiven
5		Bericht über die Offene Kinder und Jugendarbeit im **Ausschuss** für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf erfolgt bei Neukonstituierung, aktuellen Entwicklungen und auf Anregung durch den Ausschuss	• Information Fachausschuss

3.2.3 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Freie Träger der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit können darüber hinaus Fördermittel nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger beantragen (siehe Kap. 2).

4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

4.1 Aufgaben und Ziele

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat gemäß § 14 SGB VIII die Aufgabe und das Ziel dazu beizutragen, dass junge Menschen Lebenskompetenzen erwerben, die sie vor gefährdenden Einflüssen schützen. Heranwachsende sollen dabei unterstützt werden, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen übernehmen zu können.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz setzt sich daher mit jungen Menschen über riskantes entwicklungsbedingtes Verhalten auseinander und befähigt sie darin, mit schwierigen Lebenssituationen und Rückschlägen angemessen umgehen zu können.

Zur Förderung der Lebenskompetenzen junger Menschen sollen präventive pädagogische Unterstützungsangebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Wichtige Kompetenzen die es hierbei zu vermitteln gilt, sind:

- Persönlichkeitskompetenz (Selbstwahrnehmung, Selbstakzeptanz, Selbsteinschätzung, Selbstwert, Frustrationstoleranz, Verantwortungsbewusstsein etc.)
- Sozialkompetenz (Kommunikations- u. Konfliktfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Empathie etc.)
- Informationskompetenz (Fähigkeit mit Informationen selbstbestimmt, souverän, verantwortlich und zielgerichtet umzugehen und gefährdende Einflüsse wie Sucht und Suchtmittel, Gewalt, Radikalisierung, Fake-News etc. verantwortungsvoll bewerten zu können.)

Darüber hinaus soll der erzieherische Kinder- und Jugendschutz durch geeignete Angebote und Maßnahmen Eltern sowie Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule etc. besser befähigen, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, um so Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen schützen zu können. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Eine weitere Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes ist die Beratung, Information und Aufklärung über die Jugendschutzbestimmungen und die Vernetzung mit den örtlich zuständigen Behörden und Trägern, insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden. In Abstimmung mit den Städten und Gemeinden finden z. B. zu Karneval oder zum 1. Mai auch Jugendschutzkontrollen im öffentlichen Raum statt.

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien von unterschiedlichen Fachdiensten und -behörden, Einrichtungen und Arbeitskreisen vorgehalten (z. B. Kinder- und Jugendzentren, Schulen, Beratungsstellen, Polizei, Ordnungsämter, AG Suchtvorbeugung, Netzwerk Medien).

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein weiteres zentrales Aufgabenfeld. Durch geeignete Maßnahmen an unterschiedlichen Lebensorten der Kinder und Jugendlichen – im Verein, Verband oder an informellen Treffunkten genauso wie in der Schule soll Kindern und Jugendlichen eine stärkende Orientierung gegeben werden. Dies richtet sich durch Angebote, die ihre Kompetenzen fördern zum einen direkt an die Kinder, Jugendlichen und Familien, zum anderen auch an Vereine, Verbände und Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe.

Einen immer wichtigeren Aspekt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stellt die Medienkompetenzförderung dar. Medienkompetenz ist die Voraussetzung für das angemessene und selbstbestimmte Handeln mit den „Neuen Medien“. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bietet im Bereich Medienkompetenzförderung eine Vielzahl von eigenen Maßnahmen und Maßnahmen in Kooperation mit vielen Partnern, z. B. aus dem Netzwerk Medien im Kreis Warendorf an. Diese wurden der aktuellen Pandemielage angepasst und neue, erfolgreiche Formate entwickelt. Kinder, Jugendliche und Eltern, aber auch Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule bewerten die Medienkompetenzförderung als zentralen Entwicklungsbereich der Jugendhilfe.

4.2 Förderschwerpunkte und Förderung

Schwerpunkte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Suchtprävention
- Förderung von Medienkompetenz/Medienschutz
- Prävention sexualisierter Gewalt
- politischer und religiöser Extremismus
- Gewaltprävention

Wer und wie wird gefördert?

Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe gefördert werden. Am Lebensort Schule können Projekte über den Förderbereich Jugendhilfe und Schule gefördert werden.

5 Jugendhilfe und Schule

Mit Blick auf die gemeinsame Zielgruppe, junge Menschen von 6 bis ca. 18 Jahren, begegnen sich Jugendhilfe und Schule mit unterschiedlichen Rollen und Aufträgen. Die Kooperation beider Aufgabenfelder hat dabei eine zentrale Bedeutung. Aufgabe der Jugendhilfe ist die individuelle und soziale Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies geschieht im Kontext ihrer Familie und auch in Schulen. Hieraus ergibt sich mit Blick auf die gemeinsame Zielgruppe eine wesentliche Schnittmenge (sozial-) pädagogischer Gemeinsamkeiten und Aufgabenstellungen.

5.1 Gesetzliche Grundlagen der Kooperation

Die Notwendigkeit zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist gesetzlich verankert. Der Auftrag für die Jugendhilfe erschließt sich aus § 81 SGB VIII, ergänzt und konkretisiert im 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetzt des Landes NRW. Der örtliche Träger der Jugendhilfe stimmt demnach seine schulbezogenen Angebote mit den Schulen ab, entwickelt entsprechende Strukturen zur Förderung des Zusammenwirkens und wirkt auf eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung hin (kommunale Bildungsplanung).

Auf Seiten der Schule sind analoge gesetzliche Regelungen, wenn auch noch nicht so konkret, definiert. Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen (§ 80 Abs. 1, Schulgesetz NRW).

5.2 Ziele und Aufgaben

Schulsozialarbeit, als dauerhafter Bestandteil des schulischen Alltags, ist zu differenzieren von projektorientierten präventiven Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe. Letzteres verfolgt das Ziel, Jugendhilfeangebote an den „Lebensort“ Schule zu bringen. Die Angebotsmöglichkeiten umfassen gruppenbezogene Formen des sozialen Lernens, Projekte im Übergang von Schule und Beruf, sowie präventive Angebote (z. B. Medienkompetenzförderung, Prävention sexualisierter Gewalt, Suchtprävention). Mit dem fortschreitenden Ausbau des schulischen Ganztages wächst dem Förderbereich Jugendhilfe und Schule eine zunehmende Bedeutung zu. Grund hierfür ist u.a., der für die jungen Menschen veränderte Tagesablauf. Beide Formen der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen – Schulsozialarbeit und Angebote der projektorientierten präventiven Jugendhilfe – sind im Kreis Warendorf etabliert. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit nutzen zudem Angebote der Jugendhilfe an Schulen für die Bearbeitung eigener Themen und Aufträge.

In der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ergänzen sich Kompetenzen aus beiden Professionen. Jugendhilfe bietet ein erprobtes Instrumentarium zur individuellen und gruppenbezogenen Förderung.

Die Jugendarbeit nach gem. §§ 11, 12 SGB VIII soll junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII richtet ihr Bemühen auf die Phase des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf. Sie hat vor allem die berufliche Integration der jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im Blick. Ziel der Jugendsozialarbeit ist, die Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit junger Menschen und der Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen. Der in § 13 SGB VIII beschriebene Auftrag der Jugendsozialarbeit betont darüber hinaus, frühzeitige und präventive Angebote durchzuführen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach §14 SGB VIII will junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und will sie zu Kritikfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit im eigenverantwortlichen Handeln führen.

5.3 Was wird gefördert

- Bildungsangebote richten sich an einzelne Klassen, können aber auch klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Bildungsangebote greifen insbesondere Querschnittsthemen (z. B. Inklusion, geschlechtersensible Pädagogik) und grundsätzliche Themen sozialer und politischer Bildung und Entwicklungsförderung sowie kulturelle Aspekte auf. Bildungsangebote sind besonders geeignet im Bereich der primären Prävention.
- Soziales Kompetenztraining stellt die Entwicklung sozialer Kompetenzen anhand erkannter Problemlagen und die Bearbeitung konkreter Problemfelder wie Mobbing in den Vordergrund.

Konzept und Platzierung eines sozialen Kompetenztrainings werden bedarfsentsprechend individuell abgestimmt.
- Elternarbeit/Erziehungspartnerschaft. Ziel ist es, Eltern nicht nur zu informieren, sondern sie auch zu aktivieren, sich mit besonderen Themen intensiver auseinanderzusetzen. Themenschwerpunkte können beispielsweise sein: Umgang mit Medien, Suchtfragen, Mobbing, Gewaltprävention oder Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Beispiele dafür sind:

- Theaterpädagogik zur Suchtprävention
- Angebote zur Förderung der Medienkompetenz
- Sexualpädagogische Angebote
- Erlebnispädagogische Angebote zur Förderung der Klassengemeinschaft
- Thematische Elternabende
- Maßnahmen zur vertiefenden Berufsorientierung
- Maßnahmen zur Kompetenzförderung

5.4 Wie wird gefördert

Zuschüsse werden nur auf Antrag der Schule, des Schulträgers oder eines Fördervereins der Schule gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel ein Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag sind eine Projektskizze sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Verwendungsnachweis, der rechtsverbindlich unterschrieben sein muss, (innerhalb von 6 Wochen) vorzulegen. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren, ab Beendigung der Maßnahme, aufzubewahren.

Gefördert werden in der Regel bis zu 70% aller im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden anerkennungsfähigen Kosten.[11] Bei Projekten mit inklusiven Themenschwerpunkt werden in der Regel bis zu 80% der anerkennungsfähigen Kosten gefördert. Gefördert werden Honorar- und Sachkosten, die mit Erbringung der entsprechenden Leistung in Verbindung stehen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder zu viel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

[11] Anerkennungsfähige Kosten im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans (s. Anlage 7.2)

6 Eigene Maßnahmen

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien führt eigene Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen im Rahmen

- des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- der Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit
- der offenen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit
- der Kooperation Jugendhilfe und Schule

durch. Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen ist die Kooperation und Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sowie den freien Trägern und Institutionen vor Ort ein wichtiges Anliegen. Eigene Maßnahmen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien werden in der Regel aufgrund besonderer Bedarfe eingerichtet oder Entwicklungen eingerichtet.

Darüber hinaus kofinanziert das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Projekte aus dem o. g. Schwerpunkten, die mit Drittmitteln finanziert werden (z. B. Kofinanzierung der Restmittel bei Projekten nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein- Westfalen). Beträgt der Zuschuss im Einzelfall mehr als 5.000 €, so ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.

6.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll durch geeignete Angebote und Maßnahmen Eltern sowie Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule etc. besser befähigen, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, um so Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen schützen zu können. Dabei orientiert sich das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien an aktuellen Entwicklungen der Lebenswelt junger Menschen.

Zur Förderung der Lebenskompetenzen der Kinder und junger Menschen führt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eigene Maßnahmen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz mit den folgenden Schwerpunkten durch:

- Seminare und Projekte für junge Menschen und Fachpublikum zu den Schwerpunkten (siehe 4.2) und zu aktuellen Entwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
- Veranstaltungen/Präventionsangebote für Schulklassen z. B. Infococktail 1 & 2 (Suchtprävention), Warendorfer Wertekoffer (sexualisierte Gewalt) Medienschutzparcours und Aus- und Weiterbildung von Medienscouts (Medienkompetenzförderung).
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen in Kooperation mit den Städten und Gemeinden z. B. Jugendschutzkontrollen, Aktionstage zur Suchtprävention oder zum Medienschutz
- Beratung und Unterstützung der Städte und Gemeinden, von Fachpersonal und Ehrenamtlichen in Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

6.2 Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit

Schwerpunkte der eigenen Maßnahmen der Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit sind:

- Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit (z. B.)
- Spieleseminar (neue Spiele und Spielpädagogik)
- Seminare zum Thema Sexualpädagogik
- Seminare zu relevanten gesetzlichen Regelungen
- Erlebnispädagogische Seminare (z. B.: Erlebnispädagogische Fortbildung zur Suchtprophylaxe)
- Jugendbeteiligung und Jugendpolitik

Beratung und Unterstützung der Städte und Gemeinden, von Fachpersonal und Ehrenamtlichen in Fragen der Jugendbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisjugendpflege sind entsprechend der Ortszuständigkeit auch Ansprechpersonen für Ehrenamtliche der Jugendvereine und –verbände und stehen ihnen beratend und begleitend zur Verfügung.

6.3 Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

Schwerpunkte der eigenen Maßnahmen der Offenen Kinder-und Jugendarbeit

- Qualifizierungs- und Fachveranstaltungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden in der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit
- Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen der Aufsuchenden Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden.

Schwerpunkte von kofinanzierten Maßnahmen

- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Förderung von diversity-orientierter Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung von gesundem Aufwachsen
- Demokratieförderung
- Medienkompetenzförderung
- Prävention sexualisierter Gewalt (Warendorfer Wertekoffer)

6.4 Kooperation Jugendhilfe und Schule

Beispiele für eigene Maßnahmen in Kooperation von Jugendhilfe und Schule sind Angebote der vertieften Berufsorientierung oder Projekte im präventiven Bereich wie beispielsweise Theaterprojekte gegen Extremismus und für Toleranz. Bei allen Kooperationen mit Schule ist die Schulsozialarbeit ein wichtiger Partner. Im Kreis Warendorf sind die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bei verschiedenen Anstellungsträgern beschäftigt, was zu unterschiedlichen Konzepten von Schulsozialarbeit in den einzelnen Schulen führt. In Trägerschaft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den drei Berufskollegs eingesetzt. Hier besteht eine enge Verzahnung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und ihrer Ziele und Aufgaben mit dem Amt für Kinder Jugendlicher und Familien.

7 Anhang

7.1 Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson

1. Der Träger hat für Teilnehmende mit Behinderungen bzw. von Behinderungen bedrohten Teilnehmende entsprechend geeignetes Personal einzusetzen. Die entsprechend geeignete Betreuungsperson muss die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmenden bedarfsgerecht, in Absprache mit dem sonstigen Personal der Maßnahme, begleitet und unterstützt werden und die notwendige Hilfestellung erhalten.

2. Die entsprechend geeignete Betreuungsperson muss folgende persönliche Voraussetzungen und Kompetenzen erfüllen können:

- Volljährigkeit
- Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber den zu betreuenden Teilnehmenden sowie den Teammitgliedern
- Verlässlichkeit bezüglich getroffener Absprachen
- hohes Maß an sozialer Kompetenz und Einfühlungsvermögen
- keine Scheu vor körperlichem Kontakt zu den zu betreuenden Teilnehmenden
- Bereitschaft zum Lernen in Bezug auf den Aufgabenbereich
- Empathie gegenüber den Teilnehmenden
- Motivation und Einsatzbereitschaft

3. Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) nachzuweisen. Soweit zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Träger eine Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a und §72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – geschlossen wurde ist diese zu beachten.

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Förderung einer Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit</td><td>Förderung einer Maßnahme im Kontext Jugendhilfe und Schule</td></tr>
<tr><td></td><td>Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen</td><td>Projekte und Initiativen</td><td>Jugendhilfe und Schule</td></tr>
<tr><td>Honorarkosten</td><td>Tagesseminar = 100,00 €
Halbtagesseminar = 50,00 €

Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmenden kann höchstens ein/e Referent/in bzw. eine Gruppenleitung berücksichtigt werden.</td><td colspan="2">Hilfskräfte zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit 10 €
Studenten (z.B. soziale Arbeit, Lehramt) 12 €
Fachkräfte mit Ausbildungsabschluss 12 € - 20 €
Sozialarbeiter/-pädagogen mit abgeschlossenen Studium 16 € - 20 €
Pädagogische und sonstige Fachkräfte mit abgeschlossenen Studium und besonderer Qualifikation/Zusatzausbildung 18 € - 22 €
Freiberufliche pädagogische und sonstige Fachkräfte mit abgeschlossenen Studium und besonderer Qualifikation/Zusatzausbildung 22 € - 30 €</td></tr>
<tr><td>Vom Träger finanzierte Fahrtkosten Referenten</td><td colspan="3">• Bei der Benutzung von privateigenen Kfz entsprechend dem Landesreiskostengesetz zurzeit 0,20 € pro km. Berücksichtig werden in der Regel höchstens 150 km für Hin- und Rückweg.
• Bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Kosten der 2. Klasse. Berücksichtigt werden in der Regel höchstens 150 km für Hin- und Rückweg.</td></tr>
<tr><td>Vom Träger finanzierte Fahrtkosten Teilnehmer / Schüler</td><td>• die Entfernung zwischen Ausgangs- und Veranstaltungsort beträgt mind. 30 km und max. 100 km
• Für die Berechnung ist die einfache Entfernung zu ermitteln und mit 0,10 € pro km und Teilnehmer zu veranschlagen</td><td colspan="2">• die Entfernung zwischen Ausgangs- und Veranstaltungsort beträgt max. 60 km.
• Für die Berechnung ist die einfach Entfernung zu ermitteln und mit 0,20 € pro km und Teilnehmer zu veranschlagen</td></tr>
<tr><td>Unterkunfts- und Verpflegungskosten</td><td>Als angemessen gelten:
• Vollverpflegung im Tageshaus 35,00 € pro Tag und Teilnehmer
• Selbstversorgung 25,00 € pro Tag und Teilnehmer</td><td>Als angemessen gelten:
• Ohne Übernachtung 5,00 € pro Tag und Teilnehmenden
• Mit Übernachtung 10,00 € pro Tag und Teilnehmenden</td><td></td></tr>
<tr><td>Vorbereitungs- und Durchführungskosten</td><td colspan="3">Vorbereitungs- und Durchführungskosten können in der Regel in Höhe von höchstens 100 € der anerkannten Gesamtkosten berücksichtigt werden. Die angegeben Kosten werden nur bei entsprechenden Nachweis durch Belege berücksichtigt.</td></tr>
</table>